

Vorblatt zum Frühwarndokument

| | |
|---|---|
| Vorhaben: | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge |
| KOM-Nr.: | COM(2017) 275 final |
| BR-Drucksache: | 436/17 |
| Federführendes Ressort/Aktenzeichen: | MWAVT |
| Zielsetzung: | <ul style="list-style-type: none"> – Ziel des Vorschlages zur Änderung der RL 1999/62/EG ist die Erzielung von Fortschritten bei der Anwendung des Verursacher und Nutzerprinzips (Verursacher bzw. Nutzer zahlt), um so einen finanziell und ökologisch nachhaltigen sowie sozial gerechten Straßenverkehr zu fördern. Die Initiative ist Teil der Bemühungen der Kommission zur Schaffung einer Energieunion und einer Reihe von Vorschlägen für einen emissionsarmen Verkehr. |
| Wesentlicher Inhalt: | <ul style="list-style-type: none"> – Die neue Wegekostenrichtlinie erweitert die bisherige Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge auf alle Fahrzeuge, d.h. auch Pkw, Busse und Lkw ab 3,5 t (vorher nur Nutzfahrzeuge über 12 t). – Zeitabhängige Benutzungsgebühren (Vignetten) werden schrittweise durch entfernungsabhängige Gebühren abgelöst. Das Vignettensystem spiegelt von Natur aus nicht die tatsächlich verursachten Infrastrukturkosten wider und gibt daher keine wirksamen Anreize für einen sauberen und effizienten Verkehrsbetrieb. Dies gilt nur für das transeuropäische Straßennetz. <ul style="list-style-type: none"> Abschaffung Vignetten gilt für <ul style="list-style-type: none"> ○ Schwere Nutzfahrzeuge: 31.12.2023 ○ Leichte Nutzfahrzeuge: 31.12.2027 – Erweiterung einiger Bestimmungen der RL |

| | |
|---|--|
| | <p>(Nichtdiskriminierung; Verhältnismäßigkeit der Gebühren, Erhebung und Bezahlung vom Maut- und Benutzungsgebühren) <u>auf anderen Straßen als das transeuropäischen Straßennetz;</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Erweiterung einiger Bestimmungen der RL (Nichtdiskriminierung; Verhältnismäßigkeit der Gebühren, Erhebung und Bezahlung vom Maut- und Benutzungsgebühren) <u>auf anderen Straßen als das transeuropäischen Straßennetz;</u> – Ab 01.01.2021 Pflicht zur Erhebung von <u>externen Kosten</u> (= Kosten, die durch verkehrsbedingte Luftverschmutzung und/oder Lärmbelastung entstehen) für TEN-Netz (wohl nicht für Straßen außerhalb des TEN-Netzes) – Option zur Einführung von <u>Staugebühren</u> – Option zur Differenzierung von Gebühren nach Tageszeit – Umstellung der Mautdifferenzierung auf Differenzierung nach CO2-Emissionen – Es besteht keine EU-weite Verpflichtung zur Einführung dieser Elemente der Nutzerfinanzierung. Im Falle der Einführung sind jedoch die Vorgaben der Richtlinie verbindlich. |
| <p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Einbeziehung von Straßen außerhalb des transeuropäischen Verkehrsnetzes: Eine Ausdehnung der RL auf Straßen außerhalb des transeuropäischen Straßenverkehrsnetzes ist im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip bedenklich. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern EU-Verkehrskompetenzen erfasst sind. |
| <p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p> | <ul style="list-style-type: none"> – In Deutschland besteht eine LKW-Mautpflicht ab 7,5 t und eine Pkw-Vignettenpflicht ab 2018, beides für TEN- und nicht-TEN-Straßen; damit würde die RL auch für Straßen außerhalb des transeuropäischen Netzes greifen. – Die generelle Abkehr von dem Vignettensystem sowie die Option zur Differenzierung der Maut ist in finanzieller Hinsicht nicht unproblematisch. Sie Systemkosten werden vermutlich steigen. – MWAVT steht der Einbeziehung von ÖPNV-Bussen und Fernbussen in die Nutzerfinanzierung kritisch gegenüber (VMK- |

| | |
|---|--|
| | <p>Beschluss)</p> <ul style="list-style-type: none"> – MWAVT steht der Einbeziehung von Pkw und Kleintransportern ab 3,5t kritisch gegenüber. In D wird Maut ab 7,5 t erhoben. Nach bisheriger Linie des Hauses sollte dies zur Entlastung der kleinen Handwerksbetriebe auch so bleiben. |
| <p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. | <p>Behandlung im Verkehrsausschuss des Bundesrates am 21.06.2017</p> |